

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zur Standvergabe bei Stadtfesten

Stand: Dezember 2018

1. Allgemeines & Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den teilnehmenden Unternehmen (nachfolgend: Aussteller). Sollte Herrmann Event nicht im rechtlichen Sinne als Veranstalter des ausgeschriebenen Festes sein, wird mit der Übersendung der Ausstellerunterlagen automatisch das Vorliegen eines entsprechenden Auftrages durch den Veranstalter (z.B. Stadtverwaltung) zugesichert.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis der AGB des Ausstellers die Anmeldung bestätigt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Aussteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Veranstalters maßgebend.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsabschluss vom Aussteller gegenüber dem Veranstalter abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Stornierung), bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Anmeldung & Mietvertrag

Die Angebote des Veranstalters sind freibleibend und unverbindlich. Die Anmeldung des Ausstellers gilt als verbindliches Vertragsangebot, das der Veranstalter schriftlich annehmen kann. Bei Bestätigung der Anmeldung übersendet der Veranstalter dabei eine Rechnung gemäß der entsprechenden Standkategorie und den angemeldeten Nebenkosten. Das Zustandekommen des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung (in den gesetzten Fristen) vor Veranstaltungsbeginn. Der Aussteller erkennt nachfolgende Vertragsbedingungen per Unterschrift auf dem Antragsformular an.

3. Standmieten & Zahlungsbedingungen

Mit dem Standmietenkatalog werden die Gebühren für den gesamten Veranstaltungszeitraum berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der z.Zt. gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vom Veranstalter ausgestellten Rechnungen sind ohne Abzug fristgerecht zahlbar. Anmietungen sind i.d.R. nur für den gesamten Veranstaltungszeitraum möglich.

4. Zulassung

Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Angebote entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete und nicht zugelassene Angebote von der Veranstaltung auszuschließen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

5. Präsentation der Teilnehmer

Die gesamte Veranstaltung wird durch die Agentur Herrmann Event, Bad Harzburg, organisiert. Jeglicher Handel, die Präsentation von Informationsständen und Promotion-Aktivitäten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eingetragene Vereine, Gruppen, Organisationen, die Standangebote nach der Kategorie 1.1. anmelden, dürfen keinen Handel und Ausschank betreiben.

Sortiments- und Preisvereinbarungen:

Jedem Aussteller ist die Wahl der Lieferanten seiner Produkte im Rahmen der allgemeinen Vorschriften grundsätzlich freigestellt. Ausnahmen: Der Veranstalter hat im Rahmen einer Gegenfinanzierung der Veranstaltung Vereinbarungen mit Sponsoren getroffen. Dies berechtigt den Veranstalter, die Abgabe bestimmter Produkte im Sortiment verpflichtend zu listen und den Verkauf von anderen Produkten im jeweiligen Bereich zu untersagen. Hierzu finden sich ggf. Hinweise im „Verbindlicher Antrag auf Abschluss eines Vertrages ...“.

Die Abgabepreise von Getränken dürfen die, im Interesse aller Aussteller, festgelegte Vereinbarung von Mindestpreisen nicht unterschreiten (Mindestpreis (0,3l) Bier = 2,50 EUR; Mindestpreis (0,3l) alkoholfreie Getränke = 2,-- EUR).

Für alle Waren sind während der gesamten Veranstaltung Preistafeln mit eindeutigen Preisauszeichnungen gut einsehbar auszuhängen.

Die vom Veranstalter verteilten Standnummernschilder sind, für den Kunden gut sichtbar, am Stand auszuhängen.

6. Werbung

Grundsätzlich ist Werbung für Produkte und Leistungen der jeweiligen Aussteller erlaubt. Jeder Aussteller darf kostenlos auf seiner angemieteten Standfläche sein eigenes Unternehmen bewerben. Um entsprechenden Sponsorenschutz gewährleisten zu können, sind darüber hinausgehende Werbemaßnahmen jeglicher Art (Aufhängen von Transparenten, Verteilung von Flyern, sichtbar machen von etwaigen Sponsoren) beim Veranstalter – nach Genehmigung frei oder gegen Entgelt zu beantragen. Die vom Veranstalter eingesetzten Ordnungskräfte sind befugt, sämtliche unerlaubte Fremdwerbung, unverzüglich zu entfernen.

7. Platzzuteilung & Standflächen

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Konzeptes und der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bzw. Flächen vorgenommen und erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. Nach Möglichkeit werden besondere Wünsche berücksichtigt. Der Veranstalter ist berechtigt den zugewiesenen Standplatz zu verändern, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich wird. Von einer solchen Veränderung gibt der Veranstalter dem Aussteller gegenüber unverzüglich Mitteilung. Ein Austausch des zugewiesenen Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte durch den Aussteller, sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die ihm zugewiesene Standfläche i.d.R. mindestens an allen Veranstaltungstagen in den jeweiligen Kernzeiten (laut Antrag) ohne Unterbrechung zu besetzen. Die maximalen Öffnungszeiten dürfen hierbei nicht überschritten werden.

Der Aussteller verpflichtet sich weiterhin, sein Veranstaltungsangebot für das Publikum ständig vorrätig zu halten, seine Standflächen dem jeweiligen besonderen Anlass entsprechend optisch ansprechend zu gestalten und angelieferte Programm-Prospekte gut sichtbar auszuliegen. Lieblos gestaltete und nicht dekorierte Stände sind im Interesse aller Mitwirkenden nicht gewünscht.

8. Zahlungsbedingungen, Stornierungen & Höhere Gewalt

Die durch den Veranstalter in Rechnung gestellte Standmiete, einschließlich aller Nebenkosten, ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist und auf das dort genannte Konto zu überweisen. Als Verwendungszweck sind das Stichwort „Name der Veranstaltung“ z.B. „Salz- und Lichterfest“ und der Name des Antragstellers sowie die Rechnungsnummer zu vermerken. Ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden Anmeldungen nur noch gegen Sofort-Überweisung und entsprechendem Beleg berücksichtigt.

Eine Stornierung liegt im Ermessen des Veranstalters. Wird die Stornierung einer Anmeldung durch den Veranstalter zugestanden, sind bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50% der Rechnungssumme durch den Aussteller zu zahlen. Bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung ist der komplette Rechnungsbetrag zur Zahlung fällig.

Bei Stornierung des Vertrages durch den Veranstalter wird die Rechnungssumme an den Aussteller zurück erstattet. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er den Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Ein Anspruch auf Schadensersatz und auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge entsteht dem Aussteller nicht. Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Aussteller ist in diesem Fall auf Grund des bestehenden Vertrages zur Teilnahme und Zahlung aller Rechnungen verpflichtet. Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung kürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

9. Veranstaltungsablauf

Die jeweiligen Öffnungszeiten müssen generell eingehalten werden. Alle Zeiten finden sich auf den jeweiligen Anträgen. Der Aufbau muss mit Beginn der offiziellen Eröffnung abgeschlossen sein. Für Verzögerungen, die dem Aussteller bei Aufbauarbeiten z.B. durch parkende und haltende Fahrzeuge entstehen, können dem Veranstalter gegenüber keine mietmindernden Forderungen gestellt werden. Der Veranstalter bemüht sich um eine schnelle und ordnungsgemäße Beseitigung des Hindernisses.

10. Befahrung des Veranstaltungsgeländes / Lieferverkehr

Eine den Zufahrts- und Lieferverkehr regulierende Vorschrift kann ggf. durch den Veranstalter festgelegt werden. Das Gelände darf während der Öffnungszeiten nur mit Genehmigung des Veranstalters befahren werden.

Fahrzeuge der Aussteller dürfen während der Veranstaltungsdauer im Veranstaltungsbereich grundsätzlich nicht abgestellt/geparkt werden. Ausnahmegenehmigungen müssen vom Veranstalter eingeholt werden. Parkmöglichkeiten gibt es nur außerhalb des Veranstaltungsgeländes! Der Aussteller ist für die Parkplatzfindung selbst verantwortlich.

11. Gewerbe genehmigung / Reisegewerbe / Auflagen / Ausschank / Verkauf von Speisen

Der Aussteller ist verpflichtet seinen Namen und Anschrift gut sichtbar am Stand anzubringen. Der Aussteller hat während der Veranstaltung alle öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Erlaubnisse für eine derartige Veranstaltung an jedem Stand bereitzuhalten (ggf. in Kopie).

Nach dem niedersächsischen Gaststättengesetz ist der Betreiber eines Gaststättengewerbes anzeigepflichtig. Diese Anzeige muss mind. vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Eine Anzeigepflicht nach §2 Abs. 1 NGastG besteht nur im stehenden Gaststättengewerbe und/oder nicht festgesetzten Veranstaltungen. Dies gilt, ohne Ausnahme, auch für nur kurze Zeit betriebene Gaststättengewerbe. Solche kurzfristigen Gaststättengewerbe sind etwa ein Getränkestand oder ein Imbissstand auf Schützenfesten, Stadtfesten o. ä.

Handelt es sich hierbei um eine reisegewerbliche Tätigkeit, entfällt die Anzeigepflicht, sofern keine anderen als in der Reisegewerbekarte vermerkten Speisen und Getränke verkauft werden. – Die Reisegewerbekarte oder eine Kopie ist jederzeit auf Anfrage des Ordnungsamtes während der Veranstaltung an jedem Stand vorzulegen.

Der Vordruck zur Anzeigenpflicht ist bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit muss für jedermann gut sichtbar am Stand ausgehängt werden. Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere zu Altersbeschränkungen ist der Aussteller verantwortlich.

Eine Liste aller teilnehmenden Vereine, Firmen und Wirtschaften wird den zuständigen Behörden vorgelegt.

Werbeerlaubnis (Bsp. für Verteilung von Flyern, Broschüren etc.) außerhalb der angemieteten Standfläche besteht nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters.

12. Gesundheitsbescheinigung / Auflagen

Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln oder abgeben, müssen im Besitz einer gültigen Gesundheitsbescheinigung sein. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die Hygienevorschriften unbedingt zu beachten. Seit dem 1. Januar 2001 muss sich jeder, der erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen in unmittelbarem Kontakt kommt, einer Erstbelehrung unterziehen. Dies gilt nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit. Alle Personen, die im Besitz der Genehmigung sind, müssen die Erstbelehrung beim Gesundheitsamt oder dem beauftragten Arzt nicht absolvieren.

13. Sicherheitsauflagen

Den Weisungen des Veranstalters und des von ihm beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

Generell wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für die Nachaufsicht ein Sicherheitsdienst beauftragt. Der Aussteller hat jedoch für die Beaufsichtigung und Bewachung seines eigenen Standes selbst Sorge zu tragen und Schäden z.B. durch geeigneten Versicherungsschutz vorzubeugen. Der Veranstalter haftet nicht für Diebstähle und sonstige Verluste.

Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, die Rettungswege in einer Mindestbreite von 3,50 Meter während der gesamten Veranstaltung frei zu halten. Kosten für evtl. auftretende Behinderungen und Schäden werden dem Aussteller in Rechnung gestellt und können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.

Der Veranstalter musste eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung enthält keine persönliche Haftpflicht der Aussteller. Schäden an den vom Aussteller gemieteten Ständen sind von der Versicherung ausgeschlossen und somit vom Aussteller selbst zu tragen. Bei Sach- oder Personenschäden, die durch unsachgemäße Installation von selbst mitgebrachten Ständen, Tischen, Stühlen, Bänken und Wagen, einschließlich Zubehör, und deren Versorgung durch Strom oder Gas entstehen, haftet der Aussteller. Stromkabel und Wasserschläuche, die für die Versorgung von Ständen benötigt werden, müssen von den Beziehern ordnungsgemäß verlegt werden.

Der Bereich des Standes ist vom Aussteller während und nach der Veranstaltung so sauber und ordentlich zu halten, dass ein gefahrenfreier Zustand gewährleistet ist.

Für Gasbrenner muss ein Feuerlöscher (Pulver) der Löschröße III - Bauart PG6 - für Brandklassen A-B-C griffbereit zur Verfügung stehen. Feuerlöscher und Gasflaschen müssen geprüft sein. Der Prüfvermerk darf nicht älter als zwei Jahre sein. Ist kein Prüfvermerk an den Geräten angebracht, so muss ein schriftlicher Nachweis über die Prüfung vorgezeigt werden. Bei der Verwendung von erhitztem Fett oder Öl ist neben dem Feuerlöscher zusätzlich eine Löschdecke einsatzbereit zu halten. Bei der Benutzung von Flüssiggasanlagen gelten die Vorschriften des Landesamtes für Arbeitsschutz.

Standaufbauten, die über 6m lang, 3m breit und 3m hoch sind, werden als „fliegende Bauten“ bezeichnet, welche dem Veranstalter zusammen mit dem „verbindlicher Antrag auf Abschluss eines Vertrages ...“ inkl. maßstabgerechter Skizze anzuzeigen sind.

14. Umweltauflagen

Bei der Benutzung von Gas- und Strombrennern ist durch entsprechende Vorkehrungen (Blechauffangpfanne o.ä.) dafür zu sorgen, dass Straßenpflaster und Naturböden nicht verschmutzt werden. Die Unterlegbleche müssen mit hochgezogenen Kanten versehen sein und der Größe des Gerätes entsprechen. Entstandene Verschmutzungen der Bodenflächen sind durch den Aussteller zu beseitigen. Im anderen Fall wird die Reinigung und Entsorgung durch den Veranstalter in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür sind ggf. vom Aussteller zu tragen.

Für Sonderabfälle, wie z.B. Fette und schädliche Flüssigkeiten, stehen keine Behälter zur Verfügung. Abfälle dieser Art muss der Aussteller ordnungsgemäß vom Veranstaltungsgelände entfernen und entsorgen.

Der Verkauf und/oder die Abgabe von Getränkebüchsen und Einwegflaschen jeglicher Art sowie Verbundmaterialien sind verboten. Untersagt ist ebenfalls grundsätzlich der Verkauf und die Ausgabe von Einweggeschirr und Einwegbesteck jeglicher Art. Papp-Unterlagen für kleine Essen-Portionen können genehmigt werden, sofern ausreichend große Abfallbehälter am Stand vorhanden sind und der Aussteller für die Entsorgung sorgt.

Sämtlicher durch den Standbetrieb entstehender Abfall ist vom Aussteller unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten vom Veranstaltungsgelände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. An der gemieteten Standfläche und den, sich im Veranstaltungsbereich befindenden, Müllinseln dürfen keine Abfälle hinterlassen werden. Auch Sperrmüll darf nicht auf dem Veranstaltungsgelände hinterlassen und entsorgt werden. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Getränke und Speisen dürfen nur in abwaschbaren und wiederverwendbaren Gläsern, Tassen, Tellern, Behältern und mit wiederverwendbarem Besteck ausgegeben bzw. verkauft werden. Senf, Ketchup, Zucker, Kaffeesahne, etc. sind in Einweg-Portionsverpackungen untersagt. Bitte verwenden Sie Großportionierer, Kannen, Dispenser oder ähnliches.

15. Pfandregelung

Für Mehrweggläser, -tassen, -becher, -geschirr und -bestecke ist ein Mindestpfand in Höhe von 1,- EUR zu erheben.

Einwegflaschen und -gebilde können in Ausnahmefällen genehmigt werden, sofern die Abgabe bei der Anmeldung angezeigt und genehmigt wurde und diese Einwegverpackungen mit 5,- EUR Pfandgeld abgegeben werden.

16. Lärmquellen / Musikanlagen

Der Aussteller verpflichtet sich, Lärmquellen, die auf der angemieteten Standfläche eingesetzt werden (z.B. Beschallung durch eine Musikanlage), beim Veranstalter anzumelden. Die Nutzung entsprechender Gerätschaften bedarf der Genehmigung durch den Veranstalter. Die Erteilung einer Genehmigung enthält Auflagen; diese sind unbedingt einzuhalten.

Der Aussteller verpflichtet sich Vereinbarungen bezüglich der Lärmverordnung einzuhalten.

17. Strombedarf

Die Stromversorgung wird vom Veranstalter organisiert. Von dem Aussteller mitgebrachte Aggregate sind untersagt. Der Aussteller muss alle mit Strom zu versorgenden Gerätschaften dem Veranstalter über den beiliegenden Anmeldebogen anmelden.

Da die Stromanschlussstellen nicht unmittelbar an jedem einzelnen Stand eingerichtet werden können, sind ordnungsgemäße Verlängerungskabel nach VDE mit einer Länge von mindestens 50 Metern von dem Aussteller mitzubringen. Spannungsführende Elemente sind gegen Berührung zu schützen und Kabeltrommeln komplett abzurollen.

Die Stromversorgung kann am Ende eines jeden Veranstaltungstages unterbrochen werden.

Kosten für Noteinsätze aufgrund fehlerhafter Anmeldung bzw. Selbstverschulden werden dem Aussteller ggf. in Rechnung gestellt.

18. Wasserbedarf

Alle Aussteller, die Wasserbedarf anmelden, müssen für die Wasserzufuhr und für den Wasserabfluss einen ordnungsgemäßen Wasserschlauch in der jeweiligen Länge sowie entsprechende Verteileranschlüsse selbst stellen. Sofern vom Veranstalter keine verbindliche Angabe zur Distanz des Standes zum nächstgelegenen Hydranten bzw. Abwasserschacht vorliegt, sollte von mind. 50 Metern ausgegangen werden. Der Veranstalter weist besonders auf die neuen Auflagen des Gesundheitsamtes für die Frischwasserversorgung und zugelassene Gerätschaften hin. Für die Einhaltung sind die Aussteller verantwortlich. Fragen hierzu beantwortet das zuständige Gesundheitsamt oder der Veranstalter.

19. Hausrecht & Verstoß gegen die Vertragsbedingungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der beim Veranstalter Beschäftigten ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Teilnahmebedingungen oder Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers, ohne dass daraus Ansprüche – gleich welcher Art – gegen den Veranstalter erwachsen.

Bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen - ausdrücklich wird nochmals auch auf die Umweltauflagen verwiesen - ist der Veranstalter befugt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR zu erheben, den Mietvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

20. Sonstiges

Der Aussteller verpflichtet sich, alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für eine derartige Veranstaltung und die Versicherungsbestätigungen zur etwaigen Einsicht durch öffentlich-rechtliche Kontrollorgane mitzuführen.

Der Aussteller erklärt sich nach aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Zahlung des Teilnahmeentgeltes in der Lage.

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten Teile des Vertrages unwirksam sein, so tritt an die Stelle der nichtigen Klausel die rechtmäßige Klausel. Weitere Vertragsbestandteile bleiben hiervon unberührt.

Gerichtsstand ist Goslar.